

Aktenzeichen:  
33 O 18/22 KfH

EINGEGANGEN  
16. Feb. 2023



Landgericht Stuttgart

## Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

**Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V.**, gesetzlich vertreten durch den Vorstand,  
Frau Cornelia Tausch, Paulinenstr. 47, 70178 Stuttgart  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

**MyPort GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer [REDACTED] Ro-  
bert-Bosch-Str. 9, 72654 Neckartenzlingen  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Unterlassung (UWG)

hat das Landgericht Stuttgart - 33. Kammer für Handelssachen - durch die Vorsitzende Richterin  
am Landgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30.01.2023 für Recht erkannt:

1. Der Beklagten wird untersagt, Verbrauchern über das Internet Verträge über die Lieferung und Montage von Fertigaragen anzudienen, ohne den Verbraucher über das diesem zu-

stehende Widerrufsrecht zu belehren, sondern stattdessen das Verbrauchern zustehende Widerrufsrecht zu leugnen.

2. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen das in Ziffer 1. genannte Verbot ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken an deren Geschäftsführern, angedroht.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 30.000,00 €, hinsichtlich der Kosten gegen Sicherheitsleistung von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Klägerin verlangt von der Beklagten die Unterlassung der Andienung von Verträgen über die Lieferung und Montage von Fertiggaragen, ohne die Verbraucher über ein Widerrufsrecht zu belehren.

Die Beklagte bietet Verbrauchern über das Internet die Lieferung und Montage von Fertiggaragen an. In den Angeboten der Beklagten wird der Verbraucher nicht über ein Widerrufsrecht belehrt. In den AGB der Beklagten (vgl. Anl. K2) heißt es hierzu:

### **„Hinweis zum Widerrufsrecht:**

Ihnen steht kein Widerrufsrecht zu, da die von Ihnen bestellte Ware speziell nach Ihren Wünschen angefertigt oder eindeutig auf Ihre persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten wird und wegen

Berücksichtigung Ihrer Wünsche anderweitig nicht oder nur mit einem unzumutbaren Preisnachlass abgesetzt werden kann.“

Mit Schreiben vom 07.10.2020 (Anl. K3) mahnte die Klägerin die Beklagte im Hinblick auf das Unterlassen einer Belehrung über ein Widerrufsrecht ab und forderte sie zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. Dem kam die Beklagte nicht nach.

Die Klägerin ist der Auffassung, das Widerrufsrecht eines Verbrauchers gemäß §§ 312g Abs. 1, 355, 312c BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 Abs. 2, 4 Abs. 1 EGBGB sei hier nicht gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 1 BGB ausgeschlossen, da es sich bei dem von der Beklagten angebotenen Vertragsschluss über die Lieferung und Montage einer Fertiggarage nicht um einen Kauf- oder Werklieferungsvertrag handle. Die Richtlinie RL 2011/83/EU sehe in Erwägungsgrund 26 ausdrücklich Garagen vor und stufe deren Errichtung als Dienstleistungsvertrag ein. Der europäische Gesetzgeber habe zum Ausdruck gebracht, dass Verträge wie der vorliegende von der VRRRL erfasst sein sollen. Auch handle es sich bei einer Fertiggarage aufgrund ihrer festen Verankerung mit dem Erdboden und ihres Gewichts nicht um eine „bewegliche“ körperliche Sache. Zudem schulde die Beklagte auf der Grundlage des von ihr angebotenen Vertrags die Errichtung einer auf Basis der konkreten örtlichen Verhältnisse angepassten funktionstauglichen baulichen Anlage, so dass hier auch aus diesem Grund von einem Werkvertrag auszugehen sei.

Die Klägerin bestreitet mit Nichtwissen, dass die Beklagte die jeweilige Fertiggarage aus Elementen zusammensetze, die nicht vorgefertigt seien oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten seien (die jeweilige Garage also für einen anderweitigen Vertrieb nicht mehr geeignet sei). Die Auswahl des Verbrauchers aus einem Baukastensystem genüge hierbei nicht.

Die Klägerin beantragt:

- I. Der Beklagten wird untersagt, Verbrauchern über das Internet Verträge über die Lieferung und Montage von Fertiggaragen anzudienen, ohne den Verbraucher über das diesem zustehende Widerrufsrecht zu belehren, sondern stattdessen das Verbrauchern zustehende Widerrufsrecht zu leugnen, wie geschehen im Angebot K 2.
- II. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen das in Ziffer I. genannte Verbot ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 € (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken an deren Geschäftsführern, angedroht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, es handle sich bei den durch sie angebotenen Verträgen um Verträge über die Lieferung von Waren. Die EU habe in Art. 2 Nr. 5, 6 und Art. 3 Nr. 2 lit. f) der Richtlinie RL 2011/83/EU klar normiert, dass aus Waren und Dienstleistungen „gemischte“ Verträge - wie hier - Kaufverträge seien.

Der Schwerpunkt des jeweiligen Vertrages liege auf der Anfertigung der Ware nach Kundenbestimmung und deren Übereignung. Der Anteil der „Dienstleistung“ liege unter 10%. Auch bestehe die Möglichkeit der Eigenmontage der Garage durch zwei durchschnittlich handwerklich begabte Männer.

Die Waren würden erst nach verbindlicher Bestellung nach den individuellen Vorgaben des Bestellers angefertigt und seien für einen anderweitigen Vertrieb nicht mehr geeignet.

Hinsichtlich des weiteren Vortrags der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Protokolle der mündlichen Verhandlungen verwiesen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines Sachverständigengutachtens. Auf das schriftliche Gutachten der Sachverständigen [REDACTED] vom 06.07.2022 und deren Anhörung in der mündlichen Verhandlung vom 30.01.2023 wird verwiesen.

## Entscheidungsgründe

### I.

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Beklagten ist zu untersagen, Verbrauchern über das Internet Verträge über die Lieferung und Montage von Fertiggaragen anzudienen, ohne diese über das ihnen zustehende Widerrufsrecht zu belehren (und stattdessen das den Verbrauchern zustehende Widerrufsrecht zu leugnen). Außerdem sind ihr - wie beantragt - Ordnungsmittel für den Fall der Zuwiderhandlung anzudrohen.

1. Die Klägerin ist als qualifizierte Einrichtung nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG berechtigt, wettbe-

werbsrechtliche Unterlassungsansprüche gerichtlich geltend zu machen.

2. Der Klägerin steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus §§ 8, 3, 3a UWG in Verbindung mit §§ 312g Abs. 1, 355, 312c BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 Abs. 2, 4 Abs. 1 EGBGB zu, da die Beklagte gegen die als Marktverhaltensregelung einzustufende Pflicht, Verbraucher über ihr Widerrufsrecht gemäß §§ 312g Abs. 1, 355, 312c BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 Abs. 2, 4 Abs. 1 EGBGB zu informieren, verstößt, indem sie bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen nicht auf das bestehende Widerrufsrecht hinweist, sondern in ihren AGB sogar behauptet, ein Widerrufsrecht bestehe nicht.
  - 2.1 Die Beklagte handelt bei ihren Angeboten zur Lieferung einer Fertigteilgarage geschäftlich im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG.
  - 2.2 Die Nichtinformation über das bestehende Widerrufsrecht bzw. die Leugnung des Bestehens eines solchen stellt eine unlautere geschäftliche Handlung i. S. v. § 3 Abs. 1 UWG darstellt, wie sich aus § 3a UWG ergibt. Danach handelt unlauter, wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln, und der Verstoß geeignet ist, die Interessen von Verbrauchern spürbar zu beeinträchtigen. Diese Voraussetzungen sind hier zu bejahen, denn entgegen der Ansicht der Beklagten steht einem Verbraucher, der mit der Beklagten einen Vertrag außerhalb von Geschäftsräumen oder einen Fernabsatzvertrag abschließt, ein Widerrufsrecht zu, über das die Beklagte ihn gemäß §§ 312g Abs. 1, 355, 312c BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 Abs. 2, 4 Abs. 1 EGBGB zu informieren hat.
    - 2.2.1 Nach § 312d Abs. 1 BGB ist der Unternehmer bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen verpflichtet, den Verbraucher nach Maßgabe des Art. 246a EGBGB zu informieren. D. h. der Unternehmer hat den Verbraucher über die Bedingungen, die Fristen und das Verfahren für die Ausübung eines ihm zustehenden Widerrufsrechts nach §§ 312g Abs. 1, 355 BGB zu informieren.

Das Widerrufsrecht (und die Belehrungspflicht) besteht gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 1 BGB allerdings nicht bei Verträgen zur Lieferung von Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind.

2.2.2 Nachdem die Voraussetzungen der Bereichsausnahme nach § 312g Abs. 2 Nr. 1 BGB nicht vorliegen, ist die Beklagte zur Belehrung über das einem Verbraucher zustehende Widerrufsrecht verpflichtet; die Informationspflicht der Beklagten kann hier nicht mit der Begründung verneint werden, das jeweilige Angebot sei auf den Abschluss eines Vertrags zur Lieferung von Waren im Sinne des § 312g Abs. 2 Nr. 1 BGB gerichtet, so das ein Widerrufsrecht nicht bestehe.

Zwar dürfte es sich hier um Verträge "zur Lieferung von Waren" handeln, die Beklagte hat jedoch die weitere Voraussetzung des § 312g Abs. 2 Nr. 1 BGB, wonach es sich um Waren handeln muss, "die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder sie eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind" nicht substantiiert dargelegt und unter Beweis gestellt.

2.2.2.1 Um einen effektiven Verbraucherschutz zu gewährleisten, darf die Ausnahmeregelung in § 312g Abs. 2 Nr. 1 BGB nicht zu weit verstanden werden. Im Sinne des Schutzzweckes der Vorschrift, der darin liegt, dass eine Rückabwicklung des Vertrages für den Unternehmer unzumutbar ist, kommt es darauf an, ob dem Unternehmer durch die Rücknahme der Ware erhebliche wirtschaftliche Nachteile entstehen, weil die Ware erst auf Bestellung des Kunden nach dessen besonderen Wünschen angefertigt wurde (Staudinger/Thüsing (2019) BGB § 312g, Rn. 23). Nach der Rechtsprechung müssen dabei zwei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein, damit angenommen werden kann, dass dem Unternehmer durch die Rücknahme der Ware ein erhöhtes wirtschaftliches Risiko entsteht (vgl. BGH, MDR 2003, 732, Rn. 15ff., juris; Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Urteil vom 25. März 2021 – 6 U 48/20):

2.2.2.1.1 Zum einen darf der Unternehmer die vom Kunden veranlasste Anfertigung der Ware nicht ohne weiteres rückgängig machen können. Lässt sich dagegen die Ware ohne Einbuße an Substanz und Funktionsfähigkeit ihrer Bestandteile mit verhältnismäßig geringem Aufwand wieder in den Zustand vor der Anfertigung versetzen, liegt eine das Widerrufsrecht des Verbrauchers ausschließende Anfertigung nach Kundenspezifikation nicht vor. Kosten in Höhe von fünf Prozent des Warenwertes hatte der BGH hierbei noch nicht als unvertretbaren Aufwand angesehen (vgl. BGH, MDR 2003, 732).

2.2.2.1.2 Zum anderen müssen die Angaben des Verbrauchers nach denen die Ware ange-

fertigt wird, die Sache so individualisieren, dass diese für den Unternehmer im Falle ihrer Rücknahme deshalb (wirtschaftlich) wertlos ist, weil er sie wegen ihrer vom Verbraucher veranlassten besonderen Gestalt anderweitig nicht mehr oder nur noch mit erheblichen Schwierigkeiten oder Preisnachlässen absetzen kann. Die Anfertigung darf sich insofern jedenfalls nicht auf die Zusammenfügung bereits vorgefertigter Standardbauteile beschränken (Staudinger/Thüsing (2019) BGB § 312g, Rn. 25).

2.2.2.2 Die Beklagte ist ihrer Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen der Ausnahme nach § 312g Abs. 2 Nr. 1 BGB nicht in ausreichendem Maße nachgekommen, was zu ihren Lasten geht.

2.2.2.2.1 Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 312g Abs. 2 Nr. 1 BGB trägt die Beklagte (so auch Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Urteil vom 25. März 2021 – 6 U 48/20 –, Rn. 23, juris). Zwar ist die Klägerin für die Voraussetzungen eines Wettbewerbsverstoßes beweisbelastet, nachdem die Beklagte sich jedoch auf das Vorliegen einer Ausnahme von dem grundsätzlich nach § 312g Abs. 1 BGB bestehenden Widerrufsrecht beruft, trägt sie für das Vorliegen der Voraussetzungen des Ausnahmetatbestands die Beweislast.

2.2.2.2.2 Nachdem die Klägerin (mit Nichtwissen) bestritten hatte, dass die Beklagte die Fertigarage aus Elementen zusammensetze, die nicht vorgefertigt oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten seien, die Garage also für einen anderweitigen Vertrieb nicht mehr geeignet sei, - worauf das Gericht in der mündlichen Verhandlung vom 30.01.2023 auch ausdrücklich hingewiesen hatte - traf die Beklagte die Obliegenheit, hierzu unter Beweisantritt substantiiert auszuführen. Dem genügte die Beklagte mit ihrem Vortrag, die Waren würden erst nach verbindlicher Bestellung nach den individuellen Vorgaben des Bestellers (Größe, farbliche Gestaltung, Putz, Ausstattung mit Dachrinne und Vliesbeschichtung und spezifischen Elektrosystem, Fundamentplan) angefertigt und seien für einen anderweitigen Vertrieb nicht mehr geeignet, nicht.

2.2.2.2.2.1 Soweit die Beklagte behauptet hat, der Kunde könne die Größe, farbliche Gestaltung, den Putz, die Ausstattung mit Dachrinne und Vliesbeschichtung sowie das spezifische Elektrosystem auswählen, folgt hieraus nicht, dass die Waren nach den Vorgaben des Verbrauchers angefertigt würden oder auf dessen persönliche

Bedürfnisse zugeschnitten wären, vielmehr lässt sich dies auch mit der Behauptung der Klägerin, die Auswahl des Verbrauchers erfolge aus einem Baukastensystem, in Einklang bringen, zumal die Sachverständige in ihrem schriftlichen Gutachten (dort Seite 5 unter 5.1.11) die Garagen der Beklagten als Typenplanung bzw. Serienbau beschrieben hat, welcher durch Vervielfältigung der Elemente in der Länge sowie bezüglich einzelner Ausstattungen variabel ist. Eine substantiierte Vortrag der Beklagten (unter Beweisantritt), wonach nicht lediglich Standardbauteile und vorgegebene Zusatzkomponenten ausgewählt und zusammengefügt werden, sondern eine „Maßanfertigung“ für den Kunden erfolgt, ist nicht erfolgt.

Hiergegen kann auch nicht erfolgreich eingewandt werden, dass die Teile erst nach Kundenbestellung angefertigt würden, denn § 312 g Abs. 2 Nr. 1 BGB greift nicht schon dann, wenn durch die Bestellung des Verbrauchers die Herstellung der Ware erst veranlasst wird. Ansonsten könnte ein Widerrufsrecht des Verbrauchers durch den Unternehmer alleine dadurch ausgeschlossen werden, dass dieser standardisierte Ware nicht auf Vorrat hält, sondern sie erst auf Bestellung produziert (BGH NJW 2003, 1665).

2.2.2.2.2 Hinzukommt, dass auch ein Vortrag der Beklagten, dass die Einzelteile der Garage ohne Einbuße an Substanz und Funktionsfähigkeit ihrer Bestandteile nicht mit verhältnismäßig geringem Aufwand wieder in den Zustand vor der Anfertigung versetzt werden können, fehlt, zumal dagegen auch schon die Ausführungen der Sachverständigen in ihrer Anhörung sprechen, wonach die Einzelteile lediglich verschraubt werden.

2.2.2.2.3 Ebenfalls nicht substantiiert dargelegt hat die Beklagten, warum die Teile für einen anderweitigen Vertrieb nicht mehr geeignet seien bzw. sie hat gerade nicht behauptet, dass die Bauteile nach deren Trennung nicht weiter verwendet werden könnten und (wirtschaftlich) wertlos seien, weil er sie wegen ihrer vom Verbraucher veranlassten besonderen Gestalt anderweitig nicht mehr oder nur noch mit erheblichen Schwierigkeiten oder Preisnachlässen abgesetzt werden könnten. Auch dies geht zu Lasten der Beklagten.

2.2.2.2.4 Insbesondere kann auf das Vorliegen der Voraussetzungen der Ausnahme nach § 312g Abs. 2 Nr. 1 BGB auch nicht aus den sonstigen Umständen geschlossen

werden, vielmehr sprechen die Pläne zu den von der Sachverständigen besichtigten Garagen [REDACTED] (Anlagen 1 und 2 zum schriftlichen Sachverständigengutachten) gerade dafür, dass es sich hier um ein Baukastensystem handelt (nämlich identische Breite und Höhe der Garagen, Elemente jeweils 1,50 m) und eben gerade keine Anfertigung nach Kundenspezifikationen und kein Zuschnitt auf die persönlichen Bedürfnisse.

- 2.2.2.3 Soweit die Beklagte die Ansicht vertreten hat, die Frage, ob die Waren nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind, sei nicht streitgegenständlich, da die Klägerin hierzu in der Klage keine Ausführungen gemacht habe, kann dem nicht gefolgt werden. In Fällen, in denen sich die Klage gegen die konkrete Verletzungsform richtet, ist in dieser Verletzungsform der Lebenssachverhalt zu sehen, durch den der Streitgegenstand bestimmt wird (BGH GRUR 2013, 401 Rn. 24, beck-online). Zudem hat die Klägerin sich hier auf eine bestimmte Rechtsverletzung gestützt und es oblag der Beklagten, das Vorliegen der Voraussetzungen einer Ausnahme vom grundsätzlichen Bestehen eines Widerrufsrechts darzulegen und zu beweisen.
3. Im vorliegenden Fall besteht auch eine Wiederholungsgefahr, zumal sich die Beklagte weigerte, gegenüber der Klägerin eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben.
4. Die Entscheidung über die Androhung von Ordnungsmitteln beruht auf § 890 ZPO.

## II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Stuttgart

Urbanstraße 20  
70182 Stuttgart

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

  
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Verkündet am 13.02.2023

██████████, JAng`e  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt  
Stuttgart, 13.02.2023



██████████ Ang`e  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig